

Nebentätigkeitsrecht für die Beamtinnen und Beamten des Bundes; hier: Hinweise zu den neu gefassten §§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern

Referat D 2

D 2 - 210 164/0

RefL: MinR´n Dr. Streeck

Ref: RD´n Walter

Berlin, den 16. März 2009

Hausruf: 4678

Fax: 4389

bearb. von: RD´n Walter

E-Mail: D2@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

L:\Nebentätigkeitsrecht\Grundsatz\090309 RS
Nebentätigkeitsrecht DNeuG .doc

- 1) Kopfbogen
Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich

Spitzenverbände der Gewerkschaften

nur per E-Mail

Betr.: Nebentätigkeitsrecht für die Beamtinnen und Beamten des Bundes
hier: Hinweise zu den neu gefassten
§§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Bezug: Art. 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Mit der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes (BBG) durch Art. 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wurden die Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht neu gegliedert und punktuell ergänzt.

1. Zum besseren Verständnis wurden die **Definitionen** der Begriffe Nebentätigkeit, Nebenamt und Nebenbeschäftigung aus § 1 der Bundesnebenstätigkeitenverordnung (BNV) übernommen und den Regelungen im BBG vorangestellt. Neben diesen Definitionen gilt auch der weitere Inhalt der BNV zunächst unverändert fort.
2. Grundsätzlich ist zwischen **entgeltlichen** und **unentgeltlichen** Nebentätigkeiten zu unterscheiden. Dies wird in § 99 Abs. 1 BBG jetzt deutlicher herausgestellt. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind nur in den in § 99 Abs. 1 Satz 2 BBG aufgezählten Fällen genehmigungspflichtig.
3. Eine unentgeltliche **Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft** oder **Testamentsvollstreckung** gilt nicht mehr als Nebentätigkeit und ist somit genehmigungsfrei, auch wenn sie für Personen außerhalb des Angehörigenkreises ausgeübt wird. Dies ergibt sich aus § 97 Abs. 4 BBG sowie aus dem Wegfall der Regelung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) BBG a. F. Solche unentgeltlichen Ämter mit familienrechtlicher Prägung sind der Privatsphäre zuzuordnen,